

# ZH\_OBERGERICHT KD240002 vom 26. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD240002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD240002)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD240002 du 26 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT KD240002 del 26 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 14

September 2015, 5A\_961/2014 vom 19. Januar 2015 E. 1 und 1C\_325/2020 vom 28. Juni 2021 E. 1.1), wurde im angefochtenen Entscheid korrekterweise kein Rechtsmittel angegeben. Zusammenfassend ist auf den Rekurs als unzulässiges Rechtsmittel nicht einzutreten. 2.1. Der Rekurrentin unterliegt und hat daher die Kosten zu tragen. Der Gebührenrahmen für diesen Entscheid beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.– (§ 20 GebV OG). Angesichts des bescheidenen Aufwandes ist die Entscheidgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.– festzusetzen. 2.2. Eine Parteientschädigung ist der Rekurrentin bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Den Rekursgegnern sind im vorliegenden Verfahren sodann keine Aufwendungen entstanden, welche ihnen durch die Rekurrentin zu ersetzen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.